

Formblatt Bieterfragen

zur Ausschreibung

Red Hat Produkte

Ausschreibungsnummer: 24/468
Version: V2

Los 2 - Liste der Bieterfragen im Rahmen des Vergabeverfahrens

Hinweise:

Pro Zelle ist nur eine Frage einzutragen.

Lfd. Nr.	Name des Dokumentes	Kapitel	Seite	Frage	Antwort
1	Los_2_B1_Rahmenvereinbarung_V1.pdf	1.5	7	In den Ausschreibungsunterlagen werden als Bezugsberechtigte Organisationen aus dem Bereich „Forschung und Lehre“ genannt. Nach unserem Verständnis ist diese Einordnung jedoch nicht zwingend deckungsgleich mit den Lizenzierungsanforderungen von Red Hat für Academic-Subscriptions. Gemäß den Red-Hat-Lizenzbedingungen sind Academic-Subscriptions ausschließlich für die Verwendung durch qualifizierte akademische Einrichtungen für Lehr- und Lernzwecke vorgesehen. Diese bestehen aus: (a) Laptops oder Desktops von Lehrkräften, Mitarbeitern oder Studenten für den persönlichen und akademischen Gebrauch, (b) Computerlaboren, die Lehrkräften, Mitarbeitern und Studenten für die allgemeine Ausbildung zur Verfügung stehen, (c) Desktops in Unterrichtsräumen, (d) Laboren für technische und Forschungszwecke und/oder (e) Laboren für die Softwareentwicklung. Wir bitten daher um Klarstellung, ob die in Los 2 genannten Bezugsberechtigten uneingeschränkt die Voraussetzungen für den Bezug und die Nutzung von Red Hat Academic-Subscriptions erfüllen und Bieter sämtliche Bedarfe in Los 2 auf Basis von Academic-Lizenzen kalkulieren dürfen. Ist die Bezeichnung „Forschung und Lehre“ im Sinne dieser Ausschreibung mit den Voraussetzungen für Red Hat Academic-Subscriptions gleichzusetzen, und sind diese damit im Preisblatt zu berücksichtigen? Ansonsten würden nach unseren Informationen die Standard-Lizenzen aus Los 1 Anwendung finden müssen.	Die in Los 2 genannten Bezugsberechtigten zählen gemäß Red Hat zu den "Academic"-Kunden im Kontext von Forschung & Lehre und haben Zugriff auf die "Academic"- Produkte, wenn Sie einen Lehrauftrag erfüllen. Die Möglichkeit des Bezugs bedarf vorab einer Genehmigung seitens Red Hat. Daher ist die Bezeichnung "Forschung und Lehre" mit den Voraussetzungen für Red Hat Academic-Subscriptions gleichzusetzen. Sollte der Bezug über Los 2 nicht möglich sein, gehen Sie Recht in der Annahme, dass die Standard-Lizenzen aus Los 1 Anwendung finden.
2	C1_Vergabeunterlage_Los_1_bis_2_V1	1.15	8	Struktur und Aufbau der Vergabedokumente scheinen, als sei die Ausschreibung in zwei Lose aufgeteilt. Auf der Seite des Vergabemarktplatzes ist die Option "Der Bieter muss Angebote für alle Lose einreichen" nicht angekreuzt. Im Dokument "C1_Vergabeunterlage_Los_1_bis_2_V1" heißt es unter Punkt 1.15 "Die Leistung wird gesamt (ohne Losaufteilung) vergeben." Wir bitten um Klarstellung. Ist hier ein Angebot für beide Lose abzugeben oder ist die Teilnahme auch nur im Bezug auf eines der genannten Lose zulässig?	Die Leistung ist in zwei Fachlose aufgeteilt. Es muss nicht für beide Lose ein Angebot abgegeben werden. Ein Angebot kann auch nur für ein Los eingereicht werden. Das Dokument "C1_Vergabeunterlage_Los_1_bis_2_V2" wurde dementsprechend unter Punkt 1.15 korrigiert. Die Änderung wurde in der Vergabeunterlage Version 2 in rot vorgenommen. Das Dokument "C1_Vergabeunterlage_Los_1_bis_2_V2.pdf" wird auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

3	Los_2_B1_Rahmenvereinbarung_V1	1.2.3.2	6	Bekanntermaßen können Ihnen Bieter als Reseller der von Ihnen ausgewählten und vorgegeben Software des Herstellers Red Hat nur dann wirksam ein Lizenzrecht einräumen, wenn Sie die EULA von Red Hat vollumfänglich akzeptieren. Red Hat ist nicht bereit, die Lizenzen auf Basis der von Ihnen geforderten Bedingungen bereitzustellen. Dies bedeutet, dass Sie nicht nur die Nutzungsbedingungen anerkennen müssen, sondern auch die sonstigen Themen wie Datenschutz und Haftung. In Bezug auf Haftung könnten Sie sich das so ergebende Delta durchaus von den Bietern absichern lassen – in Bezug auf ihr Verhältnis zu Red Hat müssen Sie die Haftungsklausel der EULA so akzeptieren. Im Verhältnis zu den Bietern gilt dann jedoch selbstverständlich die Haftungsklausel der Rahmenvereinbarung. In Bezug auf den Punkt Datenschutz und sonstiges müssen Sie jedoch die Vorgaben der EULA as-is akzeptieren. Andernfalls besteht kein Lizenzrecht. Es handelt sich hierbei um ein Standard-Produkt von Red Hat. Red Hat ist nicht bereit, seine Prozesse allein für ITN anzupassen. Sie können somit das Produkt immer nur so von den Bietern erwerben, wie es am Markt verfügbar ist. Dies beinhaltet auch die uneingeschränkte Akzeptanz der EULA (in ihrer jeweils gültigen Form). Sofern Sie hierzu nicht bereit sind und auf der vorrangigen Geltung Ihrer Vorgaben in den Vergabeunterlagen bestehen, gibt es keine Möglichkeit, dass Ihnen irgendein Bieter das gewünschte Lizenzrecht wirksam verschaffen kann. Können wir dementsprechend davon ausgehen, dass Sie die EULA des Herstellers Red Hat vollumfänglich und vorrangig akzeptieren? Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind Vorgaben einer Ausschreibung, die objektiv nicht erfüllbar sind, für die Bieter unzumutbar mit der Folge, dass Angebote, die sie nicht einhalten, nicht ausgeschlossen werden dürfen. Ein auf der Grundlage unerfüllbarer Forderungen eingeleitetes Vergabeverfahren darf nicht durch Zuschlag beendet werden. Vielmehr ist entweder die Ausschreibung aufzuheben oder das Leistungsprogramm, soweit zur Beseitigung unerfüllbarer Anforderungen erforderlich, diskriminierungsfrei zu ändern und den Bietern angemessene Gelegenheit zur Abgabe neuer Angebote auf der Basis des veränderten Leistungsprogramms zu geben (BGH, Urteil vom 01.08.2006 - X ZR 115/04, NZBau 2006, 797, Rz. 16 f.). Der BGH hat weiter festgestellt, dass unerfüllbare Anforderungen dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, „der allgemein gilt, deshalb auch selbstverständliche Grundlage eines jeden Vergabeverfahrens ist und zu den Bestimmungen gehört, die der öffentliche Auftraggeber“ nach § 97 Abs. 6 GWB zu beachten hat. Etwas, was für jedermann unmöglich ist, könne, so der BGH weiter, schlechterdings nicht durchgesetzt werden. Bei einer unerfüllbaren Anforderung leide das Vergabeverfahren vielmehr an einem grundlegenden Mangel, dessentwegen es nicht in Be-tracht kommt, überhaupt auf dieser Grundlage einen Auftrag für die nachgefragte Leistung zu erteilen (BGH, Beschluss vom 26.09.2006 - X ZB 14/06, NZBau 2006, 800, Rz. 23). So verhält es sich hier. Denn wer vorgibt, Lizenzen zu Bedingungen erwerben zu wollen, die den vom Lizenzgeber aufgestellten Bedingungen widersprechen, möchte etwas beschaffen, das es nicht gibt. Sollten andere Bieter bei der Angebotsabgabe den Eindruck erwecken, Ihre Vorgaben einhalten zu können, würde es sich hierbei um ein erkennbar nicht zu erfüllendes Leistungsversprechen handeln. Nach der herrschenden Spruchpraxis darf sich der Auftraggeber zwar grundsätzlich auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen und muss nicht überprüfen, ob die Bieter ihre mit dem Angebot verbindlich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auch einhalten werden. Etwas anderes gilt aber, wenn konkrete Tatsachen das Leistungsversprechen eines Bieters als nicht plausibel erscheinen lassen (vgl. m.w.N. VK Lüneburg, Beschl. v. 21.08.2023 – VgK-18/2023, ZfBR 2024, 82). Im vorliegenden Fall wäre es aus den dargelegten Gründen in Bezug auf jeden Vertriebspartner von Red Hat unplausibel, dass er die Red Hat-Lizenzen/Support nach Ihren Vorgaben beschaffen kann.	Die Beantwortung der Bieterfrage steht noch aus und wird schnellstmöglich nachgereicht.
4	EVB-IT Pflege S-AGB	15.2	10	Können wir davon ausgehen, dass eine vorzeitige oder teilweise Kündigung gem. EVB-IT Pflege S-AGB Ziff. 15.2 ausgeschlossen ist?	Die Beantwortung der Bieterfrage steht noch aus und wird schnellstmöglich nachgereicht.
5	Los_2_B1_Rahmenvereinbarung_V1	1.6	8	Sie schreiben, dass "ein Mindestbestellwert bzw. eine Mindestbestellmenge pro Einzelauftrag [...] nicht festgelegt [wird]". Außerdem verweisen Sie darauf, dass die Dienstleistungen aus der offiziellen Herstellerpreisliste hervorgehen müssen. Red Hat als Hersteller schreibt für ihre Professional Services ("Consulting" bzw. "GPS") von der Preisliste eine Mindestbestellmenge vor. Diese umfasst für Consulting Services mindestens 40 Std., für Project Associate Manager (GPS-PC) mind. 10% der Summe der sonstigen GPS-Einsatzstunden für Project Manager (GPS-PJM) mind. 15% der Summe der sonstigen GPS-Einsatzstunden und für Sen. Project Manager (GPS-SPJM) ebenfalls mindestens 15% der Summe der sonstigen GPS-Einsatzstunden. Können wir davon ausgehen, dass Sie dieser Bedingungen des Herstellers zustimmen und diese Vorgaben in Ihren Ausschreibungsunterlagen berücksichtigen?	Die Beantwortung der Bieterfrage steht noch aus und wird schnellstmöglich nachgereicht.
6	Los_2_B1_Rahmenvereinbarung_V1	1.1 / 2.5	4 / 20	Sie schreiben unter 1.1: "Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von Softwareprodukten und produktnahen Dienstleistungen des Herstellers Red Hat für die niedersächsische Landesverwaltung." Verstehen wir es richtig, dass die aufgeführten produktnahen Dienstleistungen ausschließlich vom Hersteller Red Hat erbracht werden dürfen?	Ja, das ist korrekt. Die produktnahen Dienstleistungen beziehen sich auf die in der Preisliste der Fa. Red Hat enthaltenen Dienstleistungen.

7	C1_Vergabeunterlage Los_1_bis_2_V1	1.15	8	Sie schreiben, dass "[d]ie Leistung [...] gesamt (ohne Losaufteilung) vergeben" wird. Es sind zwei Lose ausgeschrieben, die unabhängig voneinander bewertet werden. Eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung beider Lose findet gemäß der aufgeführten Formeln nicht statt. Können wir davon ausgehen, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt und es dementsprechend eine losweise Vergabe geben wird?	Ja, Ihre Annahme ist korrekt. Die Leistung ist in zwei Fachlose aufgeteilt. Es muss nicht für beide Lose ein Angebot abgegeben werden. Ein Angebot kann auch nur für ein Los eingereicht werden. Das Dokument "C1_Vergabeunterlage_Los_1_bis_2_V2" wurde dementsprechend unter Punkt 1.15 korrigiert. Siehe auch die Beantwortung zu lfd. Nr. 2. Die Änderung wurde in der Vergabeunterlage Version 2 in rot vorgenommen. Das Dokument "C1_Vergabeunterlage_Los_1_bis_2_V2.pdf" wird auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.
8				Hinweis der Vergabestelle:	Die nachfolgende Bieterfrage aus Los 1 lfd. Nr. 4 ist auch für Los 2 relevant. Die Frage lautet: <i>"Gehen wir recht in der Annahme, dass für die Haftung im Zusammenhang mit der Lieferung von Software-Subskriptionen bzw. der Einräumung von Nutzungsrechten einschließlich der zugehörigen Pflegeleistungen die Haftungsregelungen der EVB-IT Pflege S-AGB Anwendung finden?"</i> Antwort: "Ja, Ihre Annahme ist korrekt." Daher wurde die Regelung in der Nummer 1.2.2 der jeweiligen Rahmenvereinbarung ergänzt um: •die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* vereinbart ist, für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware* (EVB-IT Überlassung Typ B-AGB), •Cloudleistungen vereinbart sind (EVB-IT Cloud AGB), Die Änderung wurde in der Rahmenvereinbarung Los 2 Version 2 in rot vorgenommen. Das Dokument "Los_2_B1_Rahmenvereinbarung_V2.pdf" wird auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.